

**Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung  
der politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie  
Teilrevision der grossrätlichen Verordnung über  
die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und  
die Weiterführung einer Amtlichen Gesetzessammlung**

Chur, den 29. August 2000

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100) und für eine Teilrevision des Grossratsbeschlusses über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuchs und die Weiterführung einer Amtlichen Gesetzessammlung (BR 180.100).

## **I. Ausgangslage**

Im Jahr 1982 hat die Lia Rumantscha die Schaffung einer einheitlichen romanischen Schriftsprache beschlossen und gestützt auf die von Professor Heinrich Schmid erarbeiteten Grundsätze deren Ausarbeitung an die Hand genommen. Die neue romanische Schriftsprache «Rumantsch Grischun» hat bereits im Verlauf der achtziger Jahre erste konkrete Anwendungen gefunden. Im Rahmen dieser Entwicklung stellte sich für den Kanton Graubünden schon bald die Frage, ob auch er Rumantsch Grischun als amtliche romanische Schriftsprache verwenden solle. Angesichts der in der Rumantschia sehr kontrovers geführten Auseinandersetzung zu diesem Thema setzte die Regierung im Jahr 1992 eine Arbeitsgruppe ein, welche die Akzeptanz einer einheitlichen romanischen Schriftsprache bei der romanischsprachigen Bevölkerung abklären sollte. Als Instrument zu diesem Zweck wurde im Verlauf des Jahres 1995 bei über 1000 romanischsprachigen Personen in Graubünden eine sozialwissenschaftliche Umfrage durchgeführt. Von den Befragten sprachen sich 66 % für eine einheitliche romanische Schriftsprache aus. Keine Mehrheit ergab sich bei der Frage, welche romanische Sprachform als einheitliche roma-

nische Schriftsprache gelten soll. Von allen Varianten konnte das Rumantsch Grischun mit 44% jedoch die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Am zweithäufigsten wurde für das Surmiran votiert, wofür sich aber nur 11% der Befragten aussprachen (Ergebnisse publiziert in: *Gloor/Hohermuth/Meier/Meier, Fünf Idiome – eine Schriftsprache? Chur 1996*). Gestützt auf diese Umfrageergebnisse und auf die Empfehlungen der entsprechenden Arbeitsgruppe beschloss die Regierung am 2. Juli 1996, Rumantsch Grischun als amtliche romanische Sprachform einzuführen (RB Protokoll Nr. 1545). Als Grundregel für die Verwendung von Rumantsch Grischun legte sie fest, dass die einheitliche Schriftsprache vor allem dort verwendet werden soll, wo die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen ist, während die Idiome im Verkehr mit einzelnen romanischen Personen, Gemeinden und Regionen weiterhin verwendet werden können.

Bis heute sind die Übersetzungsweisungen der Regierung dieser neuen Sprachregelung angepasst worden. Das Rumantsch Grischun findet daher bereits in manchen Sparten der amtlichen Kommunikation Anwendung, so zum Beispiel in amtlichen Publikationen im Kantonsamtsblatt, in Medienmitteilungen des Kantons und auf einigen Formularen.

Die Verwendung von Rumantsch Grischun ist bislang dort nicht möglich, wo besondere Bestimmungen ausdrücklich die Verwendung der Idiome Sursilvan und Ladin vorschreiben. Damit die von der Regierung in ihrem Beschluss aufgestellten Grundsätze zur Verwendung von Rumantsch Grischun umgesetzt werden können, müssen solche Bestimmungen revidiert werden. Dieses Ziel figuriert denn auch unter dem Titel *Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit* im Jahresprogramm 2000 der Regierung (vgl. *Voranschlag 2000, Seite A 20, Ziel 24*).

## II. Revisionsbedürftige Bestimmungen

Im Kanton Graubünden ist der Amtssprachengebrauch nicht systematisch und umfassend in Form eines Amtssprachengesetzes geregelt. Daher enthalten verschiedene Erlasse Bestimmungen über den amtlichen Sprachgebrauch. Eine Überprüfung der bestehenden Erlasse des kantonalen Rechts zeigt, dass zwei Bestimmungen die Verwendung der romanischen Idiome Sursilvan und Ladin für Bereiche vorschreiben, in denen die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen wird. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um

- **Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden** vom 7. Oktober 1962 (BR 150.100)

sowie um

- **Art. 1 Abs. 2 der Grossratsverordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzesammlung** vom 28. Mai 1975 (BR 180.100).

Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte regelt die Sprachmodalitäten im Rahmen kantonaler Abstimmungen. Darin wird der Kanton verpflichtet, die romanischsprachigen Gemeinden mit Unterlagen in den Idiomen Sursilvan beziehungsweise Ladin zu bedienen. Diese Sprachregelung hat zur Folge, dass die romanischen Gemeinden auch im Rahmen von Vernehmlassungen in diesen zwei Sprachformen bedient werden. Die Aufzählung in Art. 23 ist abschliessend und lässt keinen Platz für die Anwendung anderer Sprachformen. Daher ist eine Verwendung von Rumantsch Grischun bei den kantonalen Abstimmungsunterlagen nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Seit die Grossratsverordnung über das neue Bündner Rechtsbuch 1975 in Kraft getreten ist, wird die systematische Rechtssammlung des Kantons Graubünden auch in romanischer Sprache geführt. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der genannten Verordnung hat das in zwei Versionen zu geschehen, nämlich in einer surselvischen und einer ladinischen. Auch die Aufzählung in Art. 1 Abs. 2 ist abschliessend und lässt keinen Platz für die Anwendung anderer Sprachformen. Daher ist die Verwendung von Rumantsch Grischun auch für das Bündner Rechtsbuch ausgeschlossen.

Die Unterlagen in Zusammenhang mit den Abstimmungen, aber auch die romanische Publikation des Bündner Rechtsbuches, betreffen amtliche Kommunikationsbereiche, in welchen die romanische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit angesprochen wird. Gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Juli 1996 ist in diesen Fällen die Anwendung von Rumantsch Grischun anzustreben.

### **III. Gründe für die Einführung von Rumantsch Grischun als Sprache der Abstimmungsunterlagen und als Rechtssprache**

#### **1. Rumantsch Grischun hat eine zunehmende Akzeptanz als einheitliche romanische Schriftsprache**

Die bisher einzigen verlässlichen Aussagen über die Akzeptanz des Rumantsch Grischun bei der romanischsprachigen Bevölkerung bilden die Ergebnisse der Umfrage, welche 1995 im Auftrag der Regierung durchgeführt

wurde. Dabei kam der Wunsch nach einer einheitlichen romanischen Schriftsprache klar zum Ausdruck. Auch wenn sich keine Mehrheit für das Rumantsch Grischun als einheitliche romanische Schriftsprache aussprach, machen die Umfrageergebnisse deutlich, dass nur Rumantsch Grischun als solche in Frage kommen kann.

Bei der Beurteilung der Akzeptanz kann inzwischen auch auf gewisse Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die bisherige Anwendung des Rumantsch Grischun in den Abstimmungsunterlagen des Bundes, in Pressemitteilungen des Kantons, im Amtsblatt usw. hat zu keinen nennenswerten Reaktionen geführt. Auch im ausseramtlichen Bereich findet Rumantsch Grischun immer neue Anwendungsbereiche, so vor allem in den romanischen Medien (romanische Tageszeitung La Quotidiana, Radio Rumantsch usw.). Die steigende Verwendung der romanischen Einheitssprache lässt darauf schliessen, dass sie eine zunehmende Akzeptanz geniesst.

Die Ergebnisse der Umfrage sowie die Erfahrungswerte der letzten Jahre erlauben dem Kanton, im Rahmen seiner sprachpolitischen Handlungsmöglichkeiten im Bereich Amtssprachen und Schule Massnahmen zur Verbreitung und Festigung einer einheitlichen romanischen Schriftsprache in die Wege zu leiten beziehungsweise weiterzuführen.

Die Verwendung von Rumantsch Grischun als Amtssprache hat bisher vor allem Bereiche betroffen, in welchen die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen ist. Die Einführung von Rumantsch Grischun in den Abstimmungsunterlagen und für das Bündner Rechtsbuch stellt eine Weiterführung dieser Politik dar. Aufgrund der Umfrageergebnisse sowie der bisherigen Erfahrungen ist dieser Schritt gerechtfertigt.

Nach wie vor ist ein behutsames Vorgehen jedoch angezeigt. Die heute vorhandene Akzeptanz von Rumantsch Grischun basiert wohl auch darauf, dass die Regierung neue Sprachentwicklungen berücksichtigt hat, ohne die Idiome als stark verwurzelte und funktionierende Sprachsysteme über Bord zu werfen. Gradmesser für jede Massnahme zur Verbreitung und Festigung des Rumantsch Grischun muss weiterhin dessen Akzeptanz durch die romanischsprachige Bevölkerung sein.

## **2. Stärkung des Romanischen als kantonale Amtssprache**

Die Übersetzung der Abstimmungsunterlagen und der Rechtserlasse in zwei romanische Idiome bedeutet für den Kanton einen doppelten Aufwand. Angesichts beschränkter Mittel für die Übersetzungstätigkeit hat die parallele Verwendung zweier romanischer Sprachformen aber auch zur Folge, dass die amtliche Anwendung des Romanischen massgeblich eingeschränkt wird. Sollte Rumantsch Grischun als Rechtssprache eingeführt werden, kann mit

dem gleichen finanziellen und personellen Aufwand im Übersetzungsdienst mehr ins Romanische übersetzt werden. Damit könnte dem Postulat, dem Romanischen als kantonale Amtssprache mehr Gewicht zu geben, vermehrt Rechnung getragen werden.

### **3. Schaffung einer einheitlichen Rechts- und Verwaltungssprache**

Die parallele Anwendung der beiden Idiome Ladin und Sursilvan als Rechts- und Verwaltungssprache bedingt gewisse Zugeständnisse in Bezug auf die sprachliche Einheitlichkeit und Klarheit. Mit der Wahl des Rumantsch Grischun für diese Bereiche ist es möglich, sich auf eine romanische Sprachform zu konzentrieren und diese gezielt als Rechts- und Verwaltungssprache auszubauen. Dabei kann eine Zusammenarbeit mit dem Bund angestrebt werden, der seit der Revision des Sprachenartikels im Jahr 1996 Romanisch als Teilamtssprache anerkennt. Von einer Steigerung der Einheitlichkeit und Klarheit des Romanischen kann eine Stärkung seiner Bedeutung als Rechts- und Verwaltungssprache erwartet werden.

### **4. Versorgung aller romanischen Sprachgebiete**

Bis heute werden nur die Gebiete der Surselva und des Engadins mit amtlichen Texten im eigenen Idiom versorgt. Damit gehen die Gebiete des Surmiran und des Sutsilvan leer aus. Die Gemeinden aus diesen Regionen beziehen daher in der grossen Mehrheit deutschsprachige Unterlagen. Mit einem Textangebot in Rumantsch Grischun könnten nicht nur die Gemeinden der Surselva und des Engadins, sondern auch die romanischsprachigen Gemeinden in den übrigen, bis heute nicht berücksichtigten Idiomgebieten versorgt werden.

## **IV. Vernehmlassung zu den geplanten Revisionen**

### **1. Ausgestaltung und Rücklauf**

Die Revisionsentwürfe für das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie für den Grossratsbeschluss über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuchs und die Weiterführung einer Amtlichen Gesetzessammlung wurden mit den dazugehörigen Erläuterungen sämtlichen Gemeinden, den politischen Parteien, den Sprach- und Kultur-

organisationen, den Gerichten der verschiedenen Stufen sowie den kantonalen Departementen zur Vernehmlassung zugestellt. Insgesamt gingen 65 Stellungnahmen ein.

## **2. Ergebnisse und Anregungen**

Die Absicht der Regierung, die romanischen Abstimmungsunterlagen und die romanische Version des Bündner Rechtsbuches in Rumantsch Grischun herauszugeben, wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Während die nicht direkt betroffenen Vernehmlasser durchwegs eine solche Lösung bejahen, sind die Antworten aus den romanischen oder zumindest teilweise romanischen Gemeinden differenzierter ausgefallen. Auch hier überwiegt jedoch der zustimmende Teil.

Hauptsächlicher Grund für die Zustimmung zur vorgeschlagenen Revision ist die Hoffnung, dass das Romanische mittels einer einheitlichen Schriftsprache eine breitere Anwendung erhält und dadurch gestärkt wird. Als Vorbehalte werden geltend gemacht: eine mangelnde Akzeptanz, dass die bisherige Sprachpraxis den Bedürfnissen der Gemeinden besser entspreche und dass die Anwendung des Rumantsch Grischun eine Abwendung vom Romanischen zum Deutschen bewirken könnte. Vereinzelt wird angeregt, alle drei Versionen der Abstimmungsunterlagen in einer Ausgabe zusammenzufassen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Rumantsch Grischun als Amtssprache eine gewisse Einführung in der Schule bedinge.

## **3. Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse durch die Regierung**

### *a) Im Allgemeinen*

Die Regierung sieht sich in ihren Bestrebungen zur Einführung der einheitlichen romanischen Schriftsprache im Bereich der Abstimmungsunterlagen und als Rechtssprache bestärkt. Dies vor allem, weil auch die direkt Betroffenen – namentlich die romanischen Gemeinden – mit der vorgeschlagenen Revision grundsätzlich einverstanden sind. Das positive Vernehmlassungsergebnis bildet jedoch keinen Freipass für die Einführung von Rumantsch Grischun. Vielmehr machen die Einwände und Bedenken aus den romanischen Gemeinden klar, dass die Einführung der einheitlichen romanischen Schriftsprache weiterhin mit der nötigen Sorgfalt und Rücksichtnahme geschehen muss.

## *b) Im Einzelnen*

Es ist nicht zu bestreiten, dass das Lesen und Verstehen von Rumantsch Grischun anfänglich gewisse Schwierigkeiten bereiten kann. Dies könnte dazu führen, dass manche romanischsprachigen Bürgerinnen und Bürger anstelle des amtlichen Textes in Rumantsch Grischun denjenigen in deutscher Sprache lesen. In der Vernehmlassung wird daher zu Recht bemerkt, dass eine breite Annahme des Rumantsch Grischun als Amtssprache auch eine gewisse Einführung in der Schule bedinge. Die Regierung hat diesen Zusammenhang bereits in ihrem Beschluss vom 2. Juli 1996 erkannt und für die Volksschule die Vermittlung passiver Kompetenzen in Rumantsch Grischun als Ziel gesetzt. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist daran, die für die Umsetzung dieser Ziele notwendigen Massnahmen auszuarbeiten. Im Rahmen des neuen Lesebuchs für die 2. bis 6. Klasse sowie im Rahmen des neuen Lesebuches für die Oberstufe wird dieser Zielsetzung dadurch Rechnung getragen, dass zusätzlich zu den Texten in den Idiomen einzelne stufengerechte Texte in Rumantsch Grischun im Lehrmittel integriert werden. In den nächsten Jahren wird auch eine Einführung der Romanischlehrkräfte ins Rumantsch Grischun und in die Vermittlung dieser Sprachform erfolgen.

Es entspricht einer langen Tradition des Kantons, die Abstimmungsunterlagen in drei gesonderten Versionen zu erstellen. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass jede Sprache im Kanton ein traditionelles Verbreitungsgebiet hat, in welchem grundsätzlich nur sie amtliche Verwendung findet. Dieser Grundsatz wird denn auch als einer der Hauptpfeiler für die Erhaltung der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden gesehen. Eine Zusammenfassung aller drei Versionen in einer einzigen Ausgabe würde die zwei schwächeren Kantonssprachen in ihrem traditionellen Verbreitungsgebiet weiter schwächen. Eine Zusammenfassung aller drei Versionen in einer Ausgabe wird daher von der Regierung abgelehnt.

## **V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte**

#### *a) Auflage der Abstimmungsunterlagen in den drei Kantonssprachen*

Im Entwurf für den neuen Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte wird nunmehr festgehalten, dass die Abstimmungsunterlagen in deutscher, romanischer und italienischer Sprache aufzulegen sind.

Auf eine explizite Nennung der amtlichen romanischen Sprachformen wurde verzichtet. Damit wird eine mit den übrigen Sprachregelungen des Kantons kompatible Formulierung gewählt, welche für flexible Sprachlösungen Raum lässt und nicht die amtliche Sprachpraxis auf Gesetzesstufe bis ins Detail festlegt.

#### *b) Regierung setzt Sprachmodalitäten im Einzelnen fest*

Gemäss Art. 66 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte ist die Regierung befugt, die für den Vollzug notwendigen Vorschriften zu erlassen. Im Rahmen dieser Kompetenz kann die Regierung in einer Vollzugsverordnung die für das Romanische geltenden Sprachmodalitäten regeln. Laut Grundsatzentscheidung der Regierung vom 2. Juli 1996 ist Rumantsch Grischun vor allem dort zu verwenden, wo die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen wird. Eine Annahme der vorliegenden Revisionsvorlage würde also bedeuten, dass romanischsprachige Gemeinden künftig mit Abstimmungsunterlagen in Rumantsch Grischun bedient werden. Mit der Festlegung der amtlichen romanischen Sprachform auf Regierungsebene wird jedoch auch eine gewisse Flexibilität sichergestellt. Ein Abweichen von dieser Sprachregelung wäre möglich, wenn es die Umstände verlangen würden.

#### *c) Zustellung nach sprachlicher Zugehörigkeit der Gemeinden*

Gemäss geltendem Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte werden die Abstimmungsunterlagen den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. Die Bedienung der Gemeinden mit Abstimmungsunterlagen soll auch weiterhin grundsätzlich in Beachtung der Gebietssprachen geschehen. Dies dient der Wahrung der überkommenen Sprachgebiete und damit auch der Erhaltung der kantonalen Dreisprachigkeit.

Wo die sprachliche Zugehörigkeit nicht klar ist, entscheidet wie bis anhin die betroffene Gemeinde, in welcher beziehungsweise in welchen Kantons-sprachen sie bedient werden will. Viele Gemeinden im traditionell romanischsprachigen Gebiet haben in den letzten Jahren eine Klärung ihres sprachlichen Status vorgenommen und diesen rechtlich festgelegt.



## **2. Art. 1 der Grossratsverordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches**

### *a) Herausgabe des Bündner Rechtsbuches in den drei Kantonssprachen*

Wie beim Revisionsvorschlag für Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte wird im neuen Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Bündner Rechtsbuch nicht mehr festgelegt, welche romanischen Sprachformen bei dessen Herausgabe berücksichtigt werden müssen. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung hält lediglich fest, dass das Rechtsbuch unter anderem auch in einer romanischen Version zu erscheinen hat.

Weil die kantonalen Abstimmungsunterlagen der romanischsprachigen Bevölkerung künftig in Rumantsch Grischun unterbreitet werden sollen, muss diese Sprachform konsequenterweise auch für die romanische Publikation der kantonalen Erlasse gelten. Eine ausdrückliche Festlegung des Rumantsch Grischun als Sprache des Bündner Rechtsbuches ist daher nicht notwendig.

### *b) Die Überführung der bestehenden romanischen Rechtsbücher ins Rumantsch Grischun*

Eine Einführung von Rumantsch Grischun ohne gleichzeitig die bestehenden Erlasse aus der idiomatischen Fassung in die einheitliche romanische Schriftsprache zu übertragen, würde die sprachliche Einheit und damit auch den Gebrauchswert des romanischen Rechtsbuches vermindern. Um in absehbarer Zeit eine sprachlich einheitliche romanische Fassung des Bündner Rechtsbuches sicherstellen zu können, müssen die bestehenden Versionen in den Idiomen Sursilvan und Ladin ins Rumantsch Grischun übertragen werden. Für weitere Details im Hinblick auf den finanziellen und personellen Aufwand sowie den zeitlichen Ablauf der Übertragung des Bündner Rechtsbuches ins Rumantsch Grischun wird auf den Titel *Personelle und finanzielle Auswirkungen* sowie auf den Titel *Inkrafttreten* verwiesen.

### *c) Aufhebung von Abs. 3*

Im Rahmen der Teilrevision des Grossratsbeschlusses über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches soll auch Art. 1 Abs. 3 einer Korrektur unterzogen werden. Die geltende Regelung, gemäss welcher die deutschsprachige Version allein massgebend ist, trifft in dieser Absolutheit nur in Bezug auf die Erlasse des Grossen Rates und der Regierung zu, bei welchen

die deutschen Versionen in der Praxis ausschliessliche Entscheidungsgrundlage bilden. Im Übrigen hat diese Frage in der Praxis keine Bedeutung, sodass Abs. 3 gestrichen werden kann.

## **VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Der kantonale Übersetzungsdienst beschäftigt zur Zeit sechs Übersetzerinnen und Übersetzer. Davon besorgen drei die italienischen und drei die romanischen Übersetzungen. Ein romanischer Übersetzer ist zusätzlich mit der Organisation und Koordination im Übersetzungsdienst betraut. Mit der geplanten Einführung des Rumantsch Grischun im Bereich Abstimmungsunterlagen und als Rechtssprache kann in Zukunft von einer zweifachen Übersetzung abgesehen werden. Die dadurch frei werdenden personellen Ressourcen werden vorerst für die Übertragung der heutigen Version des Rechtsbuches ins Rumantsch Grischun eingesetzt werden müssen. Mit einer faktischen Entlastung im Übersetzungsdienst kann erst ab 2005 gerechnet werden, wenn das gesamte Bündner Rechtsbuch in gedruckter und in elektronischer Form in Rumantsch Grischun zur Verfügung steht.

Mit der Einführung des Rumantsch Grischun wurde immer schon die Hoffnung verbunden, dass das Rätoromanische gestärkt werde. Diese Erwartung kann nur erfüllt werden, wenn die Einführung von Rumantsch Grischun nicht bloss zu einer Substitution der Idiome führt, sondern neue amtliche Anwendungen des Romanischen ermöglicht. Die mittelfristig frei werdenden personellen Kapazitäten sollen daher für eine verstärkte Anwendung des Romanischen als kantonale Amtssprache eingesetzt werden.

Um die Übertragung des Rechtsbuches in der erforderlichen Qualität zu gewährleisten, wird es notwendig sein, als Hilfsmittel ein Übersetzungsprogramm anzuschaffen. Da dieses Übersetzungsprogramm auch für andere Übersetzungsarbeiten eingesetzt wird, können diese Kosten aber nicht als direkte Folge der vorliegenden Vorlage angesehen werden. Die Beschaffung dieses Programmes soll auf dem Wege der ordentlichen Budgetierung auf das Jahr 2002 erfolgen.

Eine gewisse finanzielle Entlastung ist mittelfristig bei den Druckkosten für das romanische Rechtsbuch zu erwarten. Weil nach Übertragung der bestehenden romanischen Versionen ins Rumantsch Grischun ein umfassender Neudruck des romanischen Rechtsbuches erforderlich und auch eine elektronische Aufbereitung dieser Version vorgesehen ist, ergeben sich vorerst Kosten in der Höhe von 60 000 bis 80 000 Franken. Einsparungen beim Druck werden sich erst nach der Herausgabe des Bündner Rechtsbuches in Rumantsch Grischun einstellen.

## VII. Inkrafttreten

Der sachliche Zusammenhang zwischen dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte und der Grossratsverordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches macht es erforderlich, die bei den Abstimmungsunterlagen geltenden Sprachmodalitäten auch bei der Publikation der Erlasse im Bündner Rechtsbuch zu berücksichtigen. Wie bereits vorne dargelegt (vgl. V. 1. b) würde die Regierung bei einer Annahme der Revisionsvorlage in einer Vollziehungsverordnung Rumantsch Grischun als romanische Sprachform der Abstimmungsunterlagen und damit des Bündner Rechtsbuches festlegen. In zeitlicher Hinsicht ist konkret beabsichtigt, die revidierten Bestimmungen und damit die neue Sprachregelung auf 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen.

Dies hat folgende Konsequenzen: Ab diesem Datum wird für die romanischen Abstimmungsunterlagen Rumantsch Grischun verwendet. Ebenso erfolgt die laufende Nachführung des romanischen Bündner Rechtsbuches ausschliesslich in Rumantsch Grischun. Dabei werden bei Teilrevisionen jeweils naheliegenderweise die ganzen Erlasse ins Rumantsch Grischun übersetzt. Daneben sollen die übrigen Erlasse des Rechtsbuches systematisch ins Rumantsch Grischun übertragen werden. Die beschränkten Kapazitäten des romanischen Übersetzungsdienstes erfordern allerdings eine Aufteilung dieser Übersetzungsarbeiten auf drei Jahre. Bis Ende 2004 soll dann das ganze Bündner Rechtsbuch (rund 3000 Seiten) in gedruckter und auch elektronischer Form in Rumantsch Grischun zur Verfügung stehen. Dass bei diesem Vorgehen für eine beschränkte Zeit ein Teil der Erlasse noch in den beiden Idiomen und ein (jeweils zunehmend grösserer) Teil in Rumantsch Grischun vorliegt, erscheint vertretbar. Die Regierung wird bei der Festlegung der Sprachmodalitäten in der Vollziehungsverordnung eine entsprechende Übergangsregelung statuieren.

Ein nahtloser Übergang liesse sich nur erreichen, wenn die Übersetzung des Bündner Rechtsbuches an Dritte ausgelagert und mit der Inkraftsetzung der neuen Sprachregelung bis zum Vorliegen dieser Übersetzung zugewartet würde. Dagegen sprechen nicht allein Kostenüberlegungen. Im Hinblick auf die periodische Nachführung des Bündner Rechtsbuches ist es auch enorm wichtig, dass die Terminologie der Rechtssprache beim Übersetzungsdienst entwickelt wird. Schliesslich käme es auch zu nicht vertretbaren Doppelspurigkeiten, indem alle neuen oder revidierten Erlasse zuerst in die beiden Idiome und anschliessend auch noch in Rumantsch Grischun übersetzt werden müssten.

## VIII. Schlussbemerkung und Anträge

Die Abstimmungsunterlagen und das Bündner Rechtsbuch sind amtliche Kommunikationsbereiche, in denen die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen wird. Aufgrund seiner zunehmenden Akzeptanz bei der romanischsprachigen Bevölkerung rechtfertigt sich eine Einführung von Rumantsch Grischun in diesen Bereichen. Ziele der Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sowie der Teilrevision des Grossratsbeschlusses über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches sind:

- eine Stärkung des Rätoromanischen als kantonale Amtssprache,
- die Entwicklung einer tragfähigen romanischen Rechts- und Verwaltungssprache,
- eine einheitliche kantonale Sprachpraxis in den Bereichen, in denen die gesamte romanische Bevölkerung angesprochen wird,
- die Versorgung aller romanischen Gebiete mit romanischen Texten und nicht nur wie bisher der Surselva und des Engadins.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden zu genehmigen und zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
3. der Teilrevision des Grossratsbeschlusses über die Herausgabe eines Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung einer Amtlichen Gesetzesammlung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Aliesch*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*